

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisgasse 33.  
Anzahl der Abnehmer:  
Dienstag 10-12 Uhr.  
Mittwoch 4-6 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeige an Wochenenden bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 7 1/2 Uhr.  
In der Filiale Nr. 10, Leipzig:  
Otto Krumm, Universitätsstr. 22,  
Ludwigstraße, Rathhausstr. 15, u.  
nur bis 7 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 278.

Sonnabend den 5. October 1878.

72. Jahrgang.

Preis-Auflage 15,800.  
Abonnementpreis viertel 4 1/2 M.,  
incl. Postgebühren 5 M.,  
durch die Post bezogen 6 M.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegpreis 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbestellung 25 Pf.,  
mit Postbestellung 45 Pf.  
Jahrespreis 18 M., Postgebühren 2 M.  
Erhöhter Preis für Ausland  
Preisverzeichnisse — Labelblätter  
Satz nach höherem Tarif.  
Korrekturen unter dem Redaktions-  
stempel die Spalte 40 Pf.  
Jahrespreis und Preis an d. Expedition  
zu haben. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postnachschuß.

## Wegen der Messe

ist unsere Expedition  
**morgen Sonntag Vormittags bis 12 Uhr**  
geöffnet.  
**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanzgesetz vom 5. Juli dieses Jahres erlassenen Ausführungsverordnung vom 6. desselben Monats ist  
der diesjährige zweite Termin der Gewerbe- und Personal-Steuer den 15. September a. c. nach Höhe von der Zahltheile eines ganzen Jahresbetrags 1878, weshalb die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert werden, ihre Steuerbeträge für diesen Termin nebst den üblichen Abgaben, welche letztere  
1) 50 Pfennige auf je eine volle Mark des ganzen Staatssteuer-Ansatzes bei den Bürgern und allen sonst mit mindestens drei vollen Mark Staatssteuern und darüber veranlagten Personen, sowie  
2) 25 Pfennige auf je eine volle Mark des ganzen Staatssteuer-Ansatzes bei den unter 1 nicht mit begriffenen sogenannten Schuppenwandten betragen,  
binnen 14 Tagen an unsere Stadt-Steuerannahme — Ritterstraße 15, Georgenballe 1. Etage rechts — bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumnigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen, abzuführen.  
Leipzig, den 18. September 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Koch.

### Bekanntmachung.

Das Hausiren zum An- oder Verkauf gebrauchter Kleider, Betten und dergl. betr.  
Häufige Auseinandersetzungen gegen die Bestimmung in §. 56, der Reichs-Gewerbe-Ordnung, nach welcher gebrauchte Kleider, Betten und dergl. vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, veranlassen uns, dieses Verbot unter Hinweis darauf in Erinnerung zu bringen, daß das Hausiren zum Zwecke des An- und Verkaufs gebrauchter Kleider, Betten und dergl. sowohl in den Messen, wie außer Messen unzulässig ist, und für jeden Contraventionsfall mit Geldstrafe bis zu 150 A. und in Fällen des Uebertretens mit Haftstrafe bis zu 4 Wochen bestraft wird.  
Leipzig, den 26. September 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Erdmann. Kretschmer.

### Dur Lage.

Berlin, 3. October. (Weitere Verhandlungen über das Socialistengesetz. Die auswärtige Presse. Dr. Gneist's neue Broschüre. Strafkammern bei Landgerichten.) Ueber die Unterredungen unserer Staatsmänner mit hervorragenden Mitgliedern des Reichstages, betreffend das Resultat der zweiten Commissionsberatung des Socialistengesetzes, gelangen einzelne Andeutungen in weitere parlamentarische Kreise. Dieselben tragen nicht den Charakter von Verhandlungen, um im Plenum zu einem Compromisse zu gelangen, weil die betreffenden Parlamentarier noch nicht von ihren Fraktionen zu solchen autorisirt sein können, sondern erscheinen als ein Aushandlungsstück, der zunächst darauf berechnet ist, einen Theil der Reichstagsmitglieder über die Stellung und Intentionen der Regierung und des leitenden Staatsmannes aufzuklären. Nach diesen Unterredungen würde der Reichskanzler nicht die Verantwortlichkeit für die Ausnahmemaßregeln übernehmen, wenn die im Gesetz geforderten Mittel zur wirksamen Bekämpfung der Socialdemokratie abgeschwächt würden. Es sei falsch, gewisse Bundesbeamtenthümer des Particularismus anzulagen, weil sie Vorschläge entgegengetreten sind, die sich vielleicht mit unitarischen Tendenzen vereinbaren ließen. Gerade das Gegentheil sei richtig. Die mittelständlichen Regierungen handeln, sagt man, im vollen Einvernehmen mit der Präsidialmacht des deutschen Reiches, weil sie sich übereinstimmend halten, daß Preußen in erster Linie durch die Socialdemokraten bedroht sei. Das Festschlagen des Ausnahmengesetzes müsse vor allen Dingen in Betracht gezogen werden. Man wird sich zu erinnern wissen, daß nach dem Ordonnanz-Kaiser Napoleon gleichfalls Sicherheitsgesetze erließ, und doch sind Tage der Commune gekommen. Nur ein strammes Gesetz könne in Deutschland noch Aussicht auf Erfolg haben, während Curatogate nichts helfen. Für den Reichskanzler liege demnach die Frage einfach so: Nimmt die Mehrheit der Reichsvertretung eine Abschwächung des Socialistengesetzes an, gegen welche die Regierungskommission nach vorhergehenden Beschlüssen des Bundesraths Verwahrung eingelegt haben, so lehnt der Reichskanzler die Verantwortlichkeit für die Folgen des Wählens der außerordentlichen Maßregeln ab: Hat diesem Punkte ankommen, sieht er sich vor die Alternative gestellt, entweder aus dem Kante zu scheiden, oder die erneuerte Aufkündigung des Parlaments zu beantragen. ... Soweit die Bemerkungen, welche von maßgebender Seite an Reichstagsmitglieder des Reichstages gelangt sind. Es steht außer Zweifel, daß sie einen bestimmenden Einfluß auf die conciliatorische Haltung der Reichstagsmitglieder ausüben werden. Haben doch schon die zwischen den Nationalparlamenten und Reichstagsmitgliedern vorausgegangenen Compromißverhandlungen über einzelne wichtige Punkte des Specialgesetzes zu einer Verständigung beigetragen, die nach den uns zukommenden Mittheilungen sich auf das Ganze des Gesetzes erstrecken wird.

Beim Vorstände des Deutschen Parlaments haben sich bis zur Stunde noch nicht auswärtige Berichtshalter für die Verhandlungen des Socialistengesetzes im Reichstage gemeldet, um Hülfe zur Journalistenhilfe zu erhalten. Diese Erscheinung ist deshalb auffällig, weil man gewohnt ist, bei ähnlichen wichtigen Vorgängen einen regen Antheil der großen englischen, belgischen, französischen und österreichisch-ungarischen Journale zu Tage treten zu sehen. Es wird indessen angenommen, daß einige der betreffenden Regierungen Specialberichterstatter für die Verhandlungen bestellt haben. Man weiß darauf hin, daß namentlich in Frankreich eine specialistische Unterströmung besteht, welche gerade in neuester Zeit die Wachsamkeit der französischen Regierung um besonders hohen Grade hervorruft. Ob daraus gefolgert werden soll, daß dort zu den bestehenden Maßregeln gegen die Socialisten noch neue, analog den deutschen, hinzugesetzt werden, wird sich erst erweisen müssen.

Professor Gneist hat sein Schriftchen „Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie“, welches soeben durch die Buchhandlungen ausgegeben worden ist, gestern schon an seine Kollegen in der Reichstags-Commission vertheilt. Ihm zufolge ist jetzt Justizgesetz oder Verwaltungsverordnung die Frage, und er beantwortet dieselbe dahin, daß nur ein Verwaltungsverordnung, eine Reichspolizeiverordnung gegen die socialdemokratischen Elemente der Presse und des Vereinswesens, am Platze sei. Diese Polizeiverordnung bedürfe mehr wie jede andere eines einheitlichen Organs der Ausführung unter Verantwortlichkeit gegen die höchste Staatsgewalt. Die Befugnisse, welche die Einzelregierungen durch das Socialistengesetz erlangen, seien indess keine Ausläufer ihrer normalen Polizeigewalt, sondern eine außerordentliche, über die Grenzen der Landesverfassung hinausgehende (dictatorische) Gewalt, die nach der heute bestehenden Bundesverfassung das Reich allerdings erteilen könne. Bei dieser Sachlage, meint Gneist, wäre es auch wohl keine allzu große Zumuthung gewesen, diese außerordentliche Polizeiverordnung unter die unmittelbare Verwaltung des Reiches und unter die politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu stellen, wodurch der Reichstag ein Recht der verfassungsmäßigen Controle gewonnen haben würde. Da Gneist aber einsetzt, daß er mit dieser Ansicht ziemlich isolirt in der Commission steht, hat er seinen Vorschlag nicht ausdrücklich wiederholt.

Nach §. 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich kann bekanntlich durch Anordnung der Landesjustizverwaltung wegen großer Entfernung des Landgerichtsbezirks bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und denselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden. In Preußen scheint die Landesjustizverwaltung von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen zu wollen, denn Minister Dr. Leonhardt soll auf die Petitionen mehrerer Städte, welche sich in Ermangelung eines Landgerichts um eine detachirte Strafkammer

verdienen, erklärt haben, daß Strafkammern nur am Orte eines Landgerichts eingerichtet werden sollen.

Berlin, 3. October. (Lage des Socialistengesetzes und der parlamentarischen Geschäfte. Die Socialdemokraten zum Ausnahmengesetz. Kammer für Handelsachen.) Nachdem nun die Beschlüsse der Commission für das Socialistengesetz endgültig vorliegen, geht die allgemeine Annahme dahin, daß sich fast alle die Kräfte, welche in den beiden letzten Wochen im Commissionszimmer gespielt haben, im Plenum wiederholen werden. Grundlegende Bestimmungen sind nun mit allerhöchster Majorität angenommen, wichtige Abänderungsvorschläge sind mit Stimmengleichheit abgelehnt worden, die eine fehlende Stimme des Herrn von Stauffenberg hätte vielleicht bald hier bald da in anderem Sinne den Ausschlag geben können, an manchen Beschlüssen der ersten Lesung ist in zweiter Beratung festgehalten worden, trotz des ausdrücklichen Widerspruches der Regierungsvertreter, hat Kaiser zuletzt das ganze Gesetz so wenig seinen Aufschwung entsprechend gefunden, daß er sich nicht entschließen konnte, dafür zu stimmen; nach alledem kann es nicht Wunder nehmen, wenn im Plenum noch heftige und langwierige Debatten erwartet werden und schon heute der Zweifel laut wird, ob es gelingen könnte, die Session am 15. October zu schließen. Jeder fernere Tag, welchen der Reichstag hier verbringt, rückt natürlich die Eröffnung des preussischen Landtags, welche ursprünglich für das letzte Drittel des Monats beabsichtigt war, entsprechend hinaus, und das ist im Interesse einer rechtzeitigen Abwicklung der Landtagsgeschäfte nicht wenig zu bedauern. Daß im Beginn des nächsten Jahres wieder Reichs- und Landtag colidiren werden, ist schon jetzt vorauszu sehen.

Zwei Versionen sind im Umlauf über das Verhalten der Socialdemokraten, sobald das Socialistengesetz publicirt wird. Nach der einen werden sich die Socialdemokraten den Commandos ihrer Führer fügen, die zur Ruhe und gefegelmäßigem Verhalten auffordern; nach der anderen verlieren die Chefs der Partei den unmittelbaren Einfluß auf die Sache, zu Ausbrüchen geneigte Masse und diese wird zu Demonstrationen und Störungen sich bereiten. Nach der Auffassung eingeweihter Personen haben beide Versionen ihre Berechtigung. Die Führer der Socialdemokraten können die Organisation ihrer Partei nicht durch Falsche selbst zerstören wollen, weil sie sich dadurch ihrer Existenzmittel berauben würden. Sie werden Ruhe und Mäßigkeit gebieten, um bei den Wahlen ihre Stimmen zur Geltung bringen zu können. Sie rechnen noch auf eine größere Hülfe der Betheiligten, weil die bisher indifferent gebliebene Masse durch sein feiner politischer Wandel gelangt. Die Führer warnen in erster Linie vor jenen Agens provocateurs, die in Berlin und anderswo aller Art den unangenehmen Mann zum Widerstande gegen das Gesetz reizen, damit der sogen. civile Belagerungsstand des Ausnahmengesetzes verhindert werde, dem später

der militärische folgen soll. Sie verlangen deshalb von ihren Leuten eine beobachtende und abwartende Haltung, um den Moment selbst bestimmen zu können, wenn die Partei in Action zu treten hat. ... Es ist selbstverständlich, daß die Aufschuldigungen der Sicherheitsbehörden, als ob sie an eine Provocation der ohnehin janakirten Socialdemokraten dächte, eine jener böswilligen Erfindungen ist, die vielleicht dem französischen oder russischen Polizeisystem entspricht, aber Dank dem humanen Geiste der Regierenden noch nicht Eingang auf deutschem Boden gefunden hat. Verhalten sich die Socialdemokraten ruhig, sagt man in zureichenden Kreisen, um so besser. Aber es wird nicht verhehrt, daß diese Doffnung sich als trügerisch erweisen könne, weil alle Berichte, namentlich jene die aus Sachsen hier eintreffen, auf eine neue Organisation hinweisen, die gegen die Wirkungen des Socialistengesetzes gerichtet ist. Diefelbe besteht, wie berichtet wird, in einer Vereinsbildung nach Kreisen, Communen und Werten, die unabhängig von einander sind und nur in Verbindung mit einer Centralleitung stehen. Die Zerstückelung dieser Organisation wird dadurch unmöglich, daß die einzelnen Glieder nicht ihre Verbindungen kennen und die Centralleitung sich außerhalb des Landes befindet. Die Agitation soll in den Wertheilen durch Zeitungen, Flugblätter, Brochuren u. dergleichen werden, deren Druck im Auslande stattfinden. ... Ob dieses Kitzeln der Socialdemokratie zu einer so ausgedehnten Anwendung kommen wird, wie ihre Führer annehmen, dürfte abzuwarten sein. Vorläufig hören wir dies bezweifeln. Zu Agitationen gehört Geld und ist die gegenwärtige Organisation der Partei durch das neue Gesetz zerstört, so ist auch der Hemmnis des Arbeiters in seiner Tasche sicher. Er wird vor Allen die Abonnementbeiträge für die Soc. Zeitungen ersparen können, weil dem Vernehmen nach auf dem Inder der zum Tode verurtheilten periodischen Schriften 60 stehen sollen. — Viel unwahrscheinlicher als die Nachricht, daß die Justizminister keine detachirten Strafkammern einrichten wollen, ist das mit jener in Verbindung auftretende Gerücht, von der Bildung von Kammer für Handelsachen solle in Preußen ganz abgesehen werden. Bekanntlich bestimmt §. 100 der Gerichtsverfassung, daß soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, solche Kammer bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben (einst. auch an Orten, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat) gebildet werden können. In den bisherigen Bezirken des französischen Reichs und in den Daneschäden existiren Handels-Gesellschaften, deren sich vor einigen Jahren im der Justizgesetzcommission des Reichstages besonders der Abg. Peter Reichensperger annahm. Ihre facultative Beibehaltung unter dem veränderten Namen der Kammer für Handelsachen wurde mit Mühe durchgeleitet; es ist nicht wahrscheinlich, daß der preussische Justizminister den damals geführten heftigen Streit ignoriren und auch für die Rheinlande ein Bedürfnis nicht anerkennen sollte.

### Im Monat September 1878 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

- Herr Rächter, Christian Ernst, Lehrer.
- Dölling, Julius August, Hausbesitzer und Knecht.
- Brengel, Gustav, Architect und Subverleiber.
- Wähle, Ernst Rudolph, Productenbändler.
- Bimberg, Karl Gustav, Schuhmacher.
- Biller, Andreas Traugott, Bergolder.
- Reinscher, Ernst Gotthold, Küstent.
- Büschmann, Ernst Rorip, Rathbediener.
- Kempfe, Oscar Richard Paul, Hand Schuhmacher.
- Bösch, Ernst Robert, Rathbediener.
- Kuckelt, Franz Carl Bernhard, Rathbediener.
- Wöge, Carl Ludwig, Schneidermeister.
- Fiedler, August Wilhelm, Hausmann.
- Sanner, Friedrich Wilhelm, Restaurateur.
- Reimann, Franz Julius, Kaufmann.
- Beutich, Julius Theodor, Kaufmann.
- Bube, Friedrich Ferdinand, Tischler.
- Kau, Carl August Hermann, Barbier.
- Winter, Friedrich Wilhelm, Gastellan.
- Dölich, Rorip Reinhold, Kaufmann.
- Hender, Friedrich Otto, Kaufmann.
- Hr. Johann Friedrich, Tischler.
- Schmidt, Johann August, Buchdruckerbesitzer.
- Bahn, Wilhelm Heinrich, Schuhmann.
- Müller, Emil Richard, Typsetzer.
- Silenschiedt, August Friedrich, Stations-Kassent.
- Bänemann, Martin Hugo, Stationskassent.

- Herr Schindler, Johann August, Rathbediener.
- Grabl, Friedrich August, Rathbediener.
- Blatt, Philemon Hermann, Lehrer der Handels-wissenschaften und Oberbuchhalter.
- Hebe, Gustav Knoll, Stadtordebermeister.
- Fleischer, Johann Friedrich Gotlieb, vord. Hauptlehrer.
- Felber, Maximilian Benjamin, Koent.
- Winkler, Anton Theodor, Cigarrenarbeiter.
- Schmidt, Johann Ernst, Schuhmacher.
- Dietrich, Carl Hermann, Bandwämer.
- Schreiber, Otto Wilhelm, Bäckermeister.
- Bernad, Carl Franz, Kaufmann.
- Müller, Wilhelm Eduard, Kaufmann.
- Bernis, Theodor Eduard Arno, Klempner.
- Trautmann, Carl Alfred, Bandwämer.
- Krehschmar, Carl Friedrich Wilhelm, Stations-Kassent.
- Zimmermann, Max Julius, Dr. med. und pract. A. N.
- Lange, Julius Romanus Theodor, Vocomotivführer.
- Taube, Johann Gustav, Postsecretair.
- Kbel, Georg Ambrosius, Buchbändler.
- Kaackemodell, Max Theodor, Confecturen- und Chocoladenfabrikant.
- Kürb, Franz Julius, Weidenheller.
- Geisler, Friedrich Wilhelm, Tischler u. Bildhauerfabrikant.

### Im Monat September sind vom Stadtrath angekeht worden:

als Hausmann in der Landsteherrhalle am Plauen'schen Plage: Carl Friedrich Kottsch; als Rathbediener: Bernhard Louis Gustav Steindröcker; als Schulaufwärter: Friedrich Ferdinand Schurich und Friedrich Julius Oscar Gageling.

### Bekanntmachung.

Von heute an befindet sich unser Rathliches Bureau Brühl 51, Blauer Harnisch, im 3. Stock rechts.  
Leipzig, den 3. October 1878.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Erdmann. Gasse.